

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-100401/067-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-410.070/0003-I/11/2017	Dr. Klaus Heissenberger	12095		16. Mai 2017

Betrifft
 Änderung des E-Government-Gesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeines:

Es sollten die Begriffe „E-ID-Werber“, „E-ID-Inhaber“, „Inhaberin eines E-ID“, „Betroffener“ vereinheitlicht werden.

Zu § 4:

Zu den nach dieser Bestimmung angeführten „weiteren Merkmalen“ ist anzumerken, dass für die Richtigkeit dieser Daten der Auftraggeber des Registers verantwortlich ist. Für den Betreiber einer E-ID-tauglichen Datenanwendung ist daher die Datenqualität ohne aufwändige Prüfung direkt im ursächlichen Register nicht feststellbar. Es stellt sich die Kosten/Nutzen-Frage.

Zu §§ 4a und 4b:

Gemäß § 4a Abs. 1 ist die Registrierung der Funktion E-ID für Staatsbürger im Rahmen der Beantragung eines Reisedokumentes nach dem Passgesetz 1992 von Amts wegen durch die Passbehörde oder durch eine nach § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 ermächtigte Gemeinde vorzunehmen. Gemäß § 4b haben die mit der Registrierung der E-ID-betrauten Behörden die in Z 1 bis Z 13 angeführten Daten in der Datenanwendung gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu verarbeiten. In § 4b werden in Z 10 die Telefonnummer eines Mobiltelefons und in Z 11 die E-Mail-Adresse angeführt.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob nunmehr die Beantragung eines Reisepasses zwangsläufig mit einer E-ID-Registrierung einhergehen muss.

Weiters bleibt unklar, ob für den Fall, dass die Erfordernisse von § 4b Z 10 oder 11 (Telefonnummer eines Mobiltelefons oder E-Mail-Adresse) nicht angegeben werden (können), dann überhaupt ein Reisepass ausgestellt werden könnte.

2. Zu den Kosten:

Es ist festzustellen, dass die Kostendarstellung sowohl der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus als auch den haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht entspricht. So werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zwar Mehrkosten für alle Länder angegeben, nicht jedoch für jedes einzelne Land.

Entgegen den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden für das Land Niederösterreich einerseits im IT-Bereich erhebliche Mehrkosten anfallen und andererseits im Personalbereich viel höhere Kosten entstehen, als – unter Herausrechnung der für die Länder angegebenen Personalkosten – angegeben wird.

Es ist daher eine Ergänzung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen erforderlich.

Unabhängig davon verlangt das Land Niederösterreich im Fall der Realisierung des Entwurfes die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl-Leitner

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur